

Statuten des Aikido-Vereines Meiningen



Seite 1 von 2

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Aikido-Verein-Meiningen“.
2. Er hat seinen Sitz in 6812 Meiningen, Vorarlberg und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vermittlung des von Meister Morihei Ueshiba entwickelten Aikidos in Theorie und Praxis, sowie die Entwicklung ganzheitlicher Lebensweise und Lebensgestaltung.

Das Wort Aikido bedeutet:

AI = Harmonie, Liebe, Einklang

KI = Energie, Lebenskraft, Geistige Kraft

DO = Weg, Sinn, Prinzip

Durch Zentrierung und Koordination des Körpers und des Geistes wird Harmonie mit sich selbst und dem Partner geübt. Daraus resultiert ein erweitertes Bewusstsein des Körpers und des Geistes.

2. Aikido ist eine Bewegungskunst, die ihren Ursprung in Japan hat. Aufgabe des Vereines ist es auch sich mit japanischen (asiatischen) Traditionen und philosophischen Hintergründen auseinanderzusetzen.
3. Neben der rein technischen Seite soll auch die geist- und charakterbildende Seite gebührend Berücksichtigung finden.
4. Der Verein will die Kameradschaft und den Gedankenaustausch zwischen seinen Mitgliedern pflegen und freundschaftliche Kontakte zu anderen Budosportlern aus aller Welt herstellen – im Sinne der Völkerverständigung und des österreichischen Neutralitätsdenken.
5. Die in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Zwecke sollen erreicht werden durch:
 - a) die Durchführung von Einführungskursen
 - b) die Ausrichtung von Lehrgängen und Prüfungen
 - c) Abhaltung von Vorträgen, sportlichen Demonstrationen
 - d) Versammlungen Diskussionsabenden, gesellige Zusammenkünfte
 - e) die gelegentliche Herausgabe von Publikationen
 - f) Ausflüge zu Lehrgängen und allgemeine Ausflüge, Wanderungen, sowie allgemeine Fitnessstrainings

§ 3 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge
2. Beiträge der Trainingsteilnehmer (auch von Teilnehmern anderer Vereine)
3. Beiträge der außerordentlichen Mitglieder (Passivmitglieder)
4. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
5. Erträge von Kursen und Veranstaltungen
6. eventuell zufließende Mittel von öffentlichen Institutionen (z.B. Sportfördergelder)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder (Aktivmitglieder)
2. Außerordentliche Mitglieder (Passivmitglieder)
3. Ehrenmitglieder

zu 1: Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

zu 2: Außerordentliche Mitglieder fördern die Ziele des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags (eventuell erhöht), ohne sich jedoch an der Wahlarbeit zu beteiligen.

zu 3: Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede physische Person werden, unabhängig von Geschlecht oder Staatsangehörigkeit.
2. Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch und erst nach einer mindestens viermonatigen Trainingszeit regulär. Sie wird durch den Vorstand bestimmt und bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein ist ein Aufnahmeantrag beim Aikido-Verein Meiningen, der schriftlich an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dann zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
5. Sollte das ordentliche Mitglied eine Prüfung absolvieren wollen, tritt der Antragsteller gleichzeitig in den Verband, dem die Technische Kommission angehört, ein. Er erhält damit auch ein Mitgliedsausweis des Verbandes dem die Technische Kommission angehört. Die damit verbundenen Kosten werden vom Antragsteller getragen.

6. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
8. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Wie bei natürlichen Personen durch Tod, so erlischt bei juristischen Personen die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Der Austritt kann jederzeit freiwillig erfolgen. Er muß jedoch dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist die Kündigung erst nach mehr als zwei Monaten zum Monatswechsel wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere bei Minderjährigen, muß die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Bei Austritt hat der Betreffende dem Verein den diesem noch schuldenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Vorausbezahlte ordentliche Beiträge werden nur auf schriftlichen Antrag innerhalb von vier Wochen, zurückbezahlt.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Streichung muß dem Mitglied, schriftlich per eingeschriebenen Brief, durch den Vorstand mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstandsbeschluss verfügt werden, wenn
 - a) ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zugefügt hat.
 - b) ein Mitglied durch unsportliches oder unkameradschaftliches oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines Ärgernis hervorruft.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu – in Ausnahmefällen, wenn dies vom Vorstand ausdrücklich und einstimmig verfügt wird, auch einem Ehrenmitglied.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind und erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Vereinsstatuten und des vom Vorstand und der Technischen Kommission erstellten Reglements.
6. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben außer den Vereinsstatuten die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den zuständigen Organen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
8. Zur Vermeidung von Verletzungen verpflichtet sich jedes Mitglied zu größter Aufmerksamkeit und übernimmt die volle Verantwortung für sein Handeln. Für den Abschluß einer Unfallversicherung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

§ 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Technische Kommission
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 zweiter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Abhaltungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich ein Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist der Versammlung vom Versammlungsleiter zu Beginn der Generalversammlung bekanntzugeben.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung, an der alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind, werden juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes zu Punkten der Tagesordnung auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, oder die Enthebung des gesamten Vorstandes (§ 11/9), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn noch fünf Mitglieder unbedingt auf seinem Fortbestand beharren.
9. Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
7. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Bestätigung der vom Vorstand aufgenommenen Neumitglieder.
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
(z.B. Anfängerkurse, Lehrgänge)

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
 - a) Obmann/Obfrau
 - b) Obmannstellvertreter/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassier/in
 - e) zwei Beiräte je nach Bedarf
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn, alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl, bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechenabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Verwaltung des Vereinsvermögens (Buchführung).
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines (z.B. von Trainern), sowie die Ernennung von Kommissionen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/ der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Der Beirat kann Kassierer oder Schriftführer vertreten oder entlasten oder andere Aufgaben wahrnehmen.
9. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/in.

§ 14 Pflichten der Rechnungsprüfungskommission

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Delegation

Delegationen (Verbandsdelegierte) werden vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Reglement zu den Statuten

Das zu den Statuten erstellte Reglement gilt als ein Bestandteil derselben. Es wird vom Vorstand und der Technischen Kommission erstellt.

§ 17 Die Technische Kommission

1. Sie berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen. Insbesondere obliegt ihr die Organisation und Überwachung der jeweils fälligen Gürtelprüfungen, die ausnahmslos von vom „Aikido Honbu-Dojo“ (Hauptsitz von Morihei Ueshiba, Tokio) anerkannt und aufgestellten Prüfer abzunehmen sind, um Einheitlichkeit und internationalen Standard zu gewährleisten. Aber auch Grundsatzfragen, die Ausbildung betreffend, oder die Ausrichtung von Lehrgängen fallen in diesen Bereich.
2. Die Technische Kommission wird vom Vorstand bestimmt. Sie besteht aus einem Vorstandsmitglied und einem bis drei sachkundigen Mitgliedern, welche vom Aikido Honbu-Dojo anerkannt sind (gleich welchen nationalen Verbandes, unbedingt Dan-Träger).

§ 18 Vereinsvermögen und Haftung

1. Die Mitglieder, die ausgetreten sind oder die aus dem Verein ausgeschlossen wurden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Jedes Mitglied haftet dem Verein für seinen statuarischen Beitrag und das ihm übertragene Vereinseigentum.

§ 19 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinheit“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (Einschränkung siehe Abs. 3)
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn noch fünf Mitglieder unbedingt auf seinem Fortbestand beharren.